

# RS Vwgh 1988/1/25 87/10/0077

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.01.1988

## Index

22/02 Zivilprozessordnung

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §37;

AVG §39 Abs2;

AVG §45 Abs2;

AVG §47 Abs1;

ZPO §292 Abs2;

ZustG §17 Abs3;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 86/08/0141 E 15. September 1986 RS 1

## Stammrechtssatz

Ein vom Zusteller erstellter Zustellnachweis ist eine öffentliche Urkunde, die den Beweis dafür erbringt, dass die Zustellung vorschriftgemäß erfolgt ist, doch ist der Gegenbeweis gem § 292 Abs 2 ZPO zulässig. Behauptet jemand, es lägen Zustellmängel vor, so hat er diese Behauptung auch entsprechend zu begründen und Beweise dafür anzuführen, die die vom Gesetz aufgestellte Vermutung zu widerlegen geeignet erscheinen lassen (Hinweis auf E 13.9.1986, 85/08/0074).

## Schlagworte

Beweismittel UrkundenSachverhalt SachverhaltsfeststellungBegründungspflicht Manuduktionspflicht

Mitwirkungspflicht

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987100077.X03

## Im RIS seit

28.04.2006

## Zuletzt aktualisiert am

14.08.2015

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)